

**Betreff:** Beschlussentwurf des Planungsreferates

**Von:**

**Datum:** 24.11.2014 15:27

**An:**

**Kopie (CC):**

Sehr geehrte

auf Ihre Mail vom 4.11.14 an darf ich zurück kommen. Zum Beschlussentwurf des Planungsreferates nehmen die SWM wie folgt Stellung:

Den SWM sind die im Antrag angesprochenen Modelle bekannt; es findet eine laufende Bewertung bzgl. der in den letzten Monaten erfolgten gesetzlichen und regulatorischen Veränderungen unter Beachtung verschiedener Prognosen zur Entwicklung der Strompreise und Umlagen statt.

Sogenannten „Mieterstrommodellen“ liegt die Annahme zugrunde, dass Mieter eines Anwesens durch die Bereitstellung von Strom aus einer Photovoltaik(PV)-Anlage, die auf dem Dach des Anwesens montiert wird, oder aus einem BHKW, das im Anwesen errichtet wird, in wirtschaftlicher Hinsicht besser gestellt sein sollen, als wenn sie Strom aus dem öffentlichen Stromversorgungsnetz entnehmen. Der Preisvorteil soll im Wesentlichen durch eine Vermeidung der Netzentgelte, von Umlagen und der Stromsteuer erreicht werden. Für die Strommengen, die nicht durch die Eigenerzeugungsanlage erzeugt werden, ist nach wie vor eine Stromlieferung über einen Stromlieferanten erforderlich.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Erläuterung unter welchen Voraussetzungen und vor welchem Hintergrund Netzentgelte, Konzessionsabgabe, im Rahmen der Netzentgelte berechnete Umlagen und EEG-Umlage vermieden werden könnten.

#### **Netzentgelt**

Netzbetreiber, so auch die SWM Infrastruktur GmbH als Stromnetzbetreiber im Gebiet der LHM, verlangen von Netznutzern für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes ein Netzentgelt. Netznutzer ist in der Regel der Lieferant, der die Verbrauchsstelle eines Letztverbrauchers mit Strom beliefert. Nach derzeitiger Rechtslage ist das Netzentgelt pro Entnahmestelle in Form eines Arbeitsentgelts für die entnommene elektrische Arbeit und in Form eines Leistungsentgelts bezogen auf die Jahreshöchstleistung zu bezahlen. Wird auf einem Anwesen eine Erzeugungsanlage errichtet und soll der Strombedarf des Anwesens – zumindest teilweise – mittels der mit der Erzeugungsanlage erzeugten Strommenge gedeckt werden, würde eine Stromentnahme aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz nur noch in dem Umfang erfolgen, soweit der im Anwesen mittels Erzeugungsanlage erzeugte Strom hierfür nicht ausreicht.

Für die Strommenge, die mittels Erzeugungsanlage erzeugt und im Anwesen verbraucht würde, würde daher kein Netzentgelt anfallen. Netzentgelt würde also nur noch für die Strommenge zu zahlen sein, die aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz entnommen würde.

#### **Konzessionsabgabe und im Rahmen der Netzentgelte berechnete Umlagen**

Der Netzbetreiber verlangt von den Netznutzern im Rahmen der Netzentgelte u. a. auch Konzessionsabgabe in der Höhe, wie er sie selber gegenüber der Gemeinde schuldet. Gleiches gilt auch für die sonst mit dem Netzentgelt vom Netzbetreiber berechneten Umlagen (wie z.B. KWK-G-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten). Wird mittels einer Erzeugungsanlage Strom erzeugt und dieser Strom im Anwesen verbraucht, ist für diesen Strom kein Netzentgelt zu entrichten (s.o.) und damit auch nicht die im Rahmen der Netzentgelte berechneten Umlagen und die Konzessionsabgabe. Das Volumen der Konzessionsabgabe, die die SWM Infrastruktur GmbH derzeit an die LHM bezahlt, würde sich daher verringern.

#### **EEG-Umlage**

Ob für den Strom, der mittels der Erzeugungsanlage erzeugt und im Anwesen verbraucht wird, EEG-Umlage anfällt, hängt zunächst davon ab, ob Letztverbraucher, die den Strom verbrauchen, diesen auch selbst erzeugen, also personenidentisch sind. Die Personenidentität ist dann nicht gegeben, wenn beispielsweise der Hauseigentümer oder ein Dritter die Erzeugungsanlage errichtet und betreibt und den Strom an Dritte, z.B. die Mieter, liefern will. Wenn die Anlage hingegen von einer als Gesellschaft

organisierten Gemeinschaft, z.B. einer GbR betrieben würde, könnten die Mitglieder der Gemeinschaft in den Genuss des Eigenstromprivilegs kommen (wenn die weiteren Voraussetzungen des seit dem 01.08.2014 restriktiver gefassten § 61 EEG 2014 erfüllt sind).

### Umsetzung

Wie u.a. bereits von GWG und GEWOFAG angemerkt, ist eine Umsetzung von Mieterstrommodellen komplex.

Generell sind immer Ein-/Auszüge von Mietern und die damit verbundenen Änderungen zu berücksichtigen. Auch können Mieter frei entscheiden, ob sie an Mieterstrom-Modellen teilnehmen möchten oder eben nicht. Die Entscheidung, ob sich Mieter für sog. Mieterstrom-Modelle entscheiden, wird in der Regel davon abhängen, ob sie dadurch einen finanziellen Vorteil gegenüber einer Belleferung durch einen Lieferanten haben. Zur Abwicklung sind erheblich aufwändigere Messverfahren und damit verbundene Umbauten an der Messinfrastruktur erforderlich, auf die in dieser Stellungnahme nicht weiter detailliert eingegangen werden soll.

Sofern – wie erläutert – Mieter von einer Befreiung der EEG-Umlage profitieren sollen, müssten die Mieter Betreiber der Anlage im Sinn des EEG, z.B. im Rahmen einer GbR, sein. Dies würde insbesondere voraussetzen, dass die Mieter die wirtschaftlichen Chancen und Risiken aus dem Betrieb der Anlage selbst tragen. Neben der vermutlich hohen Anzahl erforderlicher GbRs zur großflächigen Umsetzung bei GWG / GEWOFAG wären insbesondere steuerrechtliche Fragen zu klären (u.a. Entnahme von Gesellschaftsvermögen).

Sofern auf die EEG-Umlagenbefreiung verzichtet wird, ist ein Betrieb der Erzeugungsanlage nicht zwingend durch die Mieter erforderlich. Jedoch hat dies erhebliche, negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Der Verkauf der in der Erzeugungsanlage erzeugten Strommenge könnte dann allerdings z.B. durch die Wohnungsbaugesellschaften erfolgen. Dadurch wäre diese Gesellschaft aber Stromlieferant, wodurch sich weitere regulatorische und gesetzliche Anforderungen ergeben. U.U. könnte auch SWM oder eine gemeinsame Gesellschaft diese Aufgabe übernehmen; der Aufwand zur Umsetzung darf jedoch nicht unterschätzt werden, da diese Tätigkeiten nicht durch die bei SWM bestehenden, weitgehend automatisierten massengeschäftstauglichen Prozesse abgewickelt werden könnten.

Insgesamt prüft SWM jedoch gerne gemeinsam mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften Mieterstrom-Modelle auf deren Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, dass durch Mieterstrom-Modelle die Einnahmeverringeringerung der SWM-Infrastruktur in Form von Netzentgelten durch die übrigen Letztverbraucher im Gebiet der LHM getragen werden müssten, die nicht von Eigenstromlösungen Gebrauch machen können bzw. wollen. Dies ist dadurch bedingt, dass Netzentgelte auch im Regime der sogenannten Anreizregulierung kostenbasiert gebildet werden. Da die Anschlusskapazität auch bei Mieterstrom-Modellen gleichermaßen bereitgestellt wird, ist nicht von einem niedrigeren Kostenniveau auszugehen.

Weiterhin wird die Konzessionsabgabe, die von der SWM Infrastruktur GmbH für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an die LHM erstattet werden, alleine über Verbrauchsmengen ermittelt, die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen werden. Durch die Reduzierung dieser Menge bei Mieterstrom-Modellen ist von entsprechend niedrigeren Einnahmen bei der LHM durch Konzessionsabgaben auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

SWM - Stadtwerke München  
Zentrale Angelegenheiten  
Gesellschafterangelegenheiten  
Telefon:

Fax:

[www.swm.de](http://www.swm.de)

[www.facebook.com/StadtwerkeMuenchen](https://www.facebook.com/StadtwerkeMuenchen)

Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München; Geschäftsführer: Dr. Florian Bieberbach (Vorsitzender), Herbert König, Stephan Schwarz, Ema-Maria Trinkl, Werner Albrecht; Sitz München; Registergericht München HRB 121 920; Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Dieter Reller

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so bitten wir Sie, hierüber den Absender zu informieren. Weiterhin ersuchen wir Sie, die E-Mail zu löschen. Es ist nicht zulässig, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Anhänge:

20141104134756284.pdf

2.7 MB

